**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 25

19 12.2024

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
58.91.05

Telefon 0211 4566-132
rainer.binninger@
munv.nrw.de

Erweiterung des Behindertenparkens außerhalb der aG-Regelung (oranger Behindertenparkausweis)

Es kommt immer wieder vor, dass Personen mit sehr großen Problemen beim Gehen sowohl die Kriterien der außergewöhnlichen Gehbehinderung (blauer Behindertenparkausweis) als auch die Kriterien für den Ausweis außerhalb der aG-Regelung (auch aG-light genannt; oranger Behindertenparkausweis) nicht erfüllen.

In der Vergangenheit wurden in Nordrhein-Westfalen mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.09.2001 eigene Voraussetzungen für aG-light geschaffen. Dieser Erlass wurde aufgrund von Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen durch den Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2009 aufgehoben.

In der Landesregierung gibt es nun den Konsens, einem größeren Personenkreis den Zugang zu einer Parkerleichterung außerhalb der aG-Regelung wieder zu ermöglichen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Auf Basis des früheren Erlasses wurden durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Bezirksregierung Münster unter Verwendung von Vorschlägen der kommunalen Arbeitsgruppe aG-light Kriterien für eine Gruppe von gehbehinderten Personen erstellt, welche einen Behindertenparkausweis außerhalb der aG-Regelung erhalten können.

Zusätzlich zu den Personengruppen nach den Regelungen unter den Randnummern 134-137 in der Verwaltungsvorschrit zu § 46 Absatz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung erhält in Zukunft folgende Personengruppe den Behindertenparkausweis außerhalb der aG-Regelung (oranger Parkausweis):

„Gehbehinderte Personen mit einem Mindest-GdB von 70 für die mobilitätseinschränkenden Behinderungen, denen das Merkzeichen G zuerkannt wurde und die zugleich das Merkzeichen aG nur knapp verfehlt haben. Knapp verfehlt ist das Merkzeichen aG regelmäßig dann, wenn auch mit Unterstützung von Hilfsmitteln oder unter Schmerzen zumindest ganz überwiegend nur noch eine Restgehfähigkeit von ca. 100 m vorliegt."

Die nach diesem Erlass ausgestellten Behindertenparkausweise sind nur in Nordrhein-Westfalen gültig. Auf den Ausweisen ist der Hinweis „Nur in Nordrhein-Westfalen gültig" zu vermerken.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden weiterzugeben.

Im Auftrag

René Usath